

Vereinbarung über die Ausleihe eines mobilen Endgeräts inkl. Zubehör

zwischen

der Stadt Mainz als Schulträger, vertreten durch das Schulamt,
Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz,

und

dem/der Schüler:in

Name, Straße, PLZ/Ort

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen mobile Endgeräte für Unterrichtszwecke und für den außerschulischen Bereich, bereitgestellt werden.

§ 1 Vertragsdauer

*Auszug aus dem Schulgesetz (SchulG)
§ 8 – Schuljahr –*

(1) Das Schuljahr beginnt an allen Schulen am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres; das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung für einzelne Schularten und Schulformen abweichende Regelungen treffen, soweit es deren Aufgabenstellung erfordert.

Abweichend hierzu gelten die durch das Land Rheinland-Pfalz festgesetzten Termine für das jeweilige Schuljahr.

Diese Leihvereinbarung gilt für das Schuljahr *Schuljahr eintragen*.

Dieses endet grundsätzlich am 31. Juli und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern der/die Schüler:in in der Schule verbleibt und die Schule oder der Schulträger die Vereinbarung nicht kündigt.

§ 2 Vertragsgegenstand – zu überlassendes Endgerät

Dem/der Schüler:in wird folgendes mobiles Endgerät (Vertragsgegenstand) zur Nutzung überlassen:

Bezeichnung: _____

Modell/Seriennummer: _____

Inventarnummer: _____

Zubehör:

Die Überlassung des mobilen Endgeräts erfolgt durch die Schule. Das mobile Endgerät sowie das Zubehör inklusive der zur Verfügung gestellten Programme bleiben im Eigentum des Schulträgers Stadt Mainz.

Das Gerät ist nach Ende des Leihvertrags an die Schule zurück zu geben.

Der Zustand des Geräts wird sowohl bei Übergabe an den/die Schüler:in als auch bei Rückgabe an die Schule in der als Anlage beigefügten Übernahme-/Rückgabebestätigung dokumentiert.

Während der Nutzung können Daten auf dem Gerät gespeichert werden. Vor der Rückgabe sind diese von den Schüler:innen vollständig zu löschen.

§ 3 Nutzungsumfang

Die Nutzung des mobilen Endgeräts ist im schulischen sowie im privaten Kontext zulässig. Technische Voraussetzungen werden zwischen der Schule und dem Schulamt Mainz vereinbart. Es ist untersagt, eigenmächtige Eingriffe in das Betriebssystem oder Veränderungen der eingerichteten Hardware vorzunehmen. Wartungen und Reparaturen dürfen nur durch die Stadt Mainz und durch das Schulamt bzw. dessen Dienstleister durchgeführt werden.

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres der/des Schüler:in unterliegt die private Nutzung des mobilen Endgeräts der Belehrungspflicht der Sorgeberechtigten. Das Herunterladen oder Speichern von jeglichen verfassungsfreundlichen, pornografischen oder sonstigen Inhalten, die eine Strafverfolgung nach sich ziehen können, ist verboten. Der/die Schüler:in bzw. die

Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter gewahrt werden. Nach dieser Maßgabe ist auch die Installation von Apps zulässig.

Für die Annahme und Einhaltung der Nutzungsbedingungen der selbst installierten Apps sind ausschließlich der/die Schüler:in bzw. die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Die Stadt haftet nicht für die Rechtsfolgen von App-Nutzungen, die von der nutzungsberechtigten Person installiert wurden; von etwaigen, damit verbundenen Ansprüchen Dritter stellen die/der Schüler:in und die Personensorgeberechtigten die Stadt frei.

§ 4 Haftung für den Zustand des Geräts

Soweit nicht in der Übernahmebestätigung anders angegeben, befinden sich Gerät und Zubehör zum Zeitpunkt der Ausleihe in einem technisch einwandfreien Zustand.

Ab Übernahme ist der/die Schüler:in für die Sicherheit des mobilen Endgeräts und des Zubehörs verantwortlich. Der/die Schüler:in hat das mobile Endgerät und Zubehör sorgsam und pfleglich zu behandeln und sowohl in angemessenem Umfang gegen Diebstahl als auch gegen Sachbeschädigung zu schützen; sie sind insbesondere bei Nutzung in der Schule unter Beobachtung oder unter Verschluss zu halten.

Der/die Schüler:in (bzw. bei Nichtvollendung des 18. Lebensjahres die Personensorgeberechtigten) haftet der Stadt für den Verlust des mobilen Endgeräts und seines Zubehörs und für jeden Schaden, der vom Zeitpunkt der Übernahme des Geräts bis zur Rückgabe entsteht, nach den allgemeinen Vorschriften. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Schadensersatzpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Schaden auf einem Umstand beruht, den der/die Schüler:in nicht zu vertreten hat.

Im Falle der Nichtrückgabe des Gerätes aufgrund Verlustes oder aus sonstigen Gründen, hat der/die Schüler:in den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn das Gerät in einem nicht mehr gebrauchsfähigen Zustand zurückgegeben wird. Im Übrigen ist Schadensersatz in Höhe der Kosten der Wiederherstellung zu leisten.

Fehlen bei der Rückgabe des Geräts Einzel- oder Zubehörteile, hat der/die Schüler:in diese binnen einer Woche nachzureichen oder ein identisches Teil als Ersatz zu übergeben. Geschieht das nicht, ist Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dem/der Schüler:in Zusammenhang mit der Verwendung des mobilen Endgeräts oder seines Zubehörs entstehen (z.B. durch Fehlbedienung oder Gerätedefekt).

§ 5 Überlassung an Dritte

Die Weitergabe des mobilen Endgeräts an oder der Zugriff auf dieses durch Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Auskunftspflicht

Der/die Schüler:in verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können. Auf Verlangen der Schule oder des Schulträgers muss das Leihgerät vorgeführt werden um den Zustands des Leihgeräts bewerten zu können.

§ 7 Beendigung des Vertrags und Rückgabe

Die Schule und der Schulträger sind berechtigt, die Überlassung des mobilen Endgeräts ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

Im Falle der Beendigung der Schulzeit oder eines Schulwechsels ist die/der Schüler:in verpflichtet, das mobile Endgerät nebst Zubehör spätestens zum Beendigungsdatum bzw. dem letzten Tag an dieser Schule zurückzugeben.

Etwas auf dem mobilen Endgerät befindliche personenbezogene Daten sollten vor der Rückgabe gelöscht werden.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform ist nur wirksam, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

Sollte eine Vorschrift dieser Vereinbarung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Die Vereinbarung wird in zweifacher Ausführung erstellt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Datum, Unterschrift

(Amtsleiter 40 - Schulamt)



Datum, Unterschrift

(Schüler:in bzw. Personensorgeberechtigte/r)

Anlage zur Vereinbarung**Übernahme- und Annahmestätigung**

Bei der Übergabe des Gerätes bestanden¹

- keine Mängel
- folgende Mängel:

Datum, Unterschrift
(Schule)

Datum, Unterschrift
(Schüler:in bzw. Personensorgeberechtigte/r)

Rückgabe- und Annahmestätigung

Die Rückgabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.

Bei Rückgabe des Gerätes bestanden²

- keine Mängel
- folgende Mängel:

Datum, Unterschrift
(Schule)

Datum, Unterschrift
(Schüler:in bzw. Personensorgeberechtigte/r)

¹Zutreffendes ankreuzen

²Zutreffendes ankreuzen